

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak und Niklas Schrader (LINKE)

vom 28. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

zum Thema:

**Weitere Konsequenzen für Polizeibeamte bei Vorwürfen der Polizeigewalt/
Polizei und rechte Straftaten**

und **Antwort** vom 17. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14995

vom 28. Februar 2023

über Weitere Konsequenzen für Polizeibeamte bei Vorwürfen der Polizeigewalt/ Polizei und rechte Straftaten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 19/11080, geht nicht eindeutig hervor, ob sich die Polizei Berlin für den Umgang mit dem rechtsextremen Angriff auf Dilan S. bei selbiger entschuldigt hat. Hat die Polizei zu irgendeinem weiteren Folgezeitpunkt und in welcher Form das Gespräch mit Dilan gesucht, wenn ja, wann und wie?

Zu 1.:

Nach Kenntnis des Senats bestand im Rahmen der Ermittlungsarbeit wiederholter Kontakt zur Geschädigten durch die Polizei Berlin. Darüber hinaus wurde durch die Zentralstelle Prävention im Landeskriminalamt Berlin mehrfach Kontakt zur Geschädigten telefonisch bzw. per E-Mail, mit dem Angebot einer persönlichen Beratung, gesucht. In dessen Folge hat ein Telefonat stattgefunden, in dem Frau Dilan S. durch eine der Ansprechpersonen der Polizei Berlin für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit die Beratungsoptionen sowie

die Vermittlungsmöglichkeiten an sogenannte Nichtregierungsorganisationen erläutert wurden.

2. Welche näheren Erkenntnisse hat der Senat darüber, warum bei oben genanntem Fall zunächst fälschlicherweise eine fehlende Mund-Nasen-Bedeckung und nicht das rassistische Motiv für den Übergriff in der Pressemeldung genannt wurde?

Zu 2.:

Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/11080 „Falschmeldung der Polizei in Bezug auf den rassistischen Angriff auf Dilan S.“ der Fragesteller verwiesen.

3. Welche Konsequenzen hatte diese Falschmeldung gegebenenfalls für die am Zustandekommen der Pressemeldung beteiligten Beamt*innen?

Zu 3.:

Der Sachverhalt wurde zum Anlass genommen, die Entstehung der Pressemeldung im Nachgang ausführlich zu erörtern und die Verfahrensweise zu prüfen.

4. Ist zwischenzeitlich eine Mitteilung des Wortlauts der vor Ort aufgenommenen Strafanzeigen und weiterer polizeilicher Protokolle möglich (vgl. Frage 2, Drucksache 19/11080)?

Zu 4.:

Nein. Es handelt sich um amtliche Dokumente in einem noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren (§ 353d Nr. 3 Strafgesetzbuch).

5. Zu welchen Resultaten führte das Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz aus der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 19/12549?
6. Kann zwischenzeitlich beantwortet werden, ob auf den beschlagnahmten Mobilfunkgeräten Löschungen durch Polizeibeamt*innen vorgenommen wurden, wenn ja, in welchem Umfang, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage (vgl. Frage 10, Drucksache 19/12549)?

Zu 5. und 6.:

Die Ermittlungen dauern an. Es stehen noch Vernehmungen zu den konkreten Abläufen der polizeilichen Kontrolle und dem Verhalten und den Äußerungen der Polizeibeamten vor Ort aus, weshalb keine Auskünfte im Sinne der Fragestellung gegeben werden können.

7. Haben sich noch dienstrechtliche Konsequenzen aus dem in der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 19/13547 geschilderten Polizeieinsatz ergeben, wenn ja, welche?

Zu 7.:

Nein.

8. In Antwort auf die Frage Nr. 20 in der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 19/13547 wurde angegeben, dass ein von Zeug*innen beschriebener Griff zur Fixierung nicht Teil der polizeilichen Ausbildung ist. Welche Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit unternommen um gefährliche Fixierungen durch Polizeibeamte zu unterbinden?

Zu 8.:

Die Intensität der Eingriffstechnik orientiert sich immer am Grad des Widerstandes gegen rechtmäßige polizeiliche Maßnahmen bzw. an der Intensität eines Angriffs sowie an der Gesamtdynamik der konkreten Situation. Es gilt bei allen polizeilichen Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sofern die Anwendung von Eingriffstechniken unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgt, ist ein Einsatz zulässig.

Es ist Teil der Aus- und Fortbildung, über die Folgen bzw. Risiken des Einsatzes von Zwangsmitteln aufzuklären und hinsichtlich der Erkennbarkeit unvorhersehbarer körperlicher Reaktionen zu schulen sowie ggf. bisherige Zwangsmaßnahmen gegen neue Ansätze zu ersetzen. Die Aus- und Fortbildung wird fortwährend überprüft, fortentwickelt und ggf. angepasst.

9. Welche weiteren straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen gab es für wie viele jeweiligen Dienstkräfte in Bezug auf den in der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/13727 geschilderten Polizeieinsatz?
10. Können zwischenzeitlich Unterfragen unter Frage 1 der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 19/13727 beantwortet werden?

Zu 9. und 10.:

Die Fragen können aufgrund der noch andauernden Ermittlungen nicht beantwortet werden. Insbesondere ist einem Beschuldigten noch rechtliches Gehör zu gewähren. Es stehen zudem noch Entscheidungen über verschiedene Akteneinsichtsansprüche von Verfahrensteilnehmern aus. Weiterhin wird ein Disziplinarverfahren geführt, welches bis zum Ausgang des Strafverfahrens ausgesetzt ist.

11. Welche Angaben können zum Stand des Disziplinarverfahrens gegen einen Polizeibeamten gemacht werden, der 2022 wegen eines tätlichen Angriffs auf einen Geflüchteten im Jahr 2017 zu einer Geldstrafe verurteilt wurde (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-polizist-wegen-angriff-auf-gefluechteten-zu-geldstrafe-verurteilt-8020387.html>)? Ist der Polizist weiter im Dienst?

Zu 11.:

Das zum damaligen Zeitpunkt geführte Disziplinarverfahren wurde rechtskräftig mit einer Disziplinarmaßnahme abgeschlossen. Das Strafverfahren wurde zwischenzeitlich wieder aufgenommen und mit Urteil vom 28. Februar 2023 abgeschlossen, Rechtsmittel sind noch möglich. Eine erneute disziplinarrechtliche Prüfung kann erst nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens erfolgen. Der Beamte befindet sich im Dienst.

12. Wenn das oben genannte Disziplinarverfahren bisher keinen Abschluss gefunden hat bzw. falls der Polizist weiter im Einsatz sein sollte: Wie wird gewährleistet, dass der genannte Beamte im Dienst nicht mit Einsätzen betraut wird, die einen rechtsterroristischen oder rassistischen Hintergrund aufweisen?

Zu 12.:

Der Beamte versieht ausschließlich Innendienst.

13. Im Zusammenhang mit dem Neukölln-Komplex wurde bekannt, dass sich ein LKA-Beamter mit einem der Hauptverdächtigen in der rechten Terrorserie im April 2018 in einer Kneipe getroffen hatte. Ist der Beamte weiterhin im Dienst, wenn ja, in welcher polizeilichen Untergliederungseinheit?

Zu 13.:

Die strafrechtlichen Ermittlungen haben ein solches, in der Frage als Tatsache dargestelltes Treffen nicht bestätigt. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Der Beamte ist weiter im Dienst.

14. Im Oktober 2020 wurde bekannt, dass im März desselben Jahres zwei Polizeibeamte im Dienst einen „Volksempfänger“ mit darauf befindlichem Hakenkreuz-Symbol erworben und im Dienstwagen transportiert haben sollen sowie möglicherweise Fotos des Hakenkreuzes mit Kolleg*innen in internen Chatgruppen geteilt haben sollen. Welche Entwicklung hat der Fall genommen und welche dienst- oder strafrechtlichen Konsequenzen für wie viele der beteiligten Dienstkräfte gab es gegebenenfalls?

Zu 14.:

Das Verfahren ist mit Verfügung vom 28. April 2021 gegen beide Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil ein Tatnachweis nicht geführt werden konnte. Die diesbezüglich geführten Disziplinarverfahren der Polizei Berlin wurden mit Disziplinarmaßnahmen abgeschlossen.

15. Welche Verfahrensausgänge haben dienst- und strafrechtliche Ermittlungen gegen fünf im Abschnitt 57 eingesetzte Polizeibeamt*innen jeweils gefunden, gegen die nach einer Gewalttat am 16. Juli 2021 gegen einen damals 21-Jährigen Ermittlungen wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, der Verfolgung Unschuldiger, der Nötigung und der Freiheitsberaubung eingeleitet wurden (vgl. die Schriftliche Anfrage, Drucksache 19/12414 und Polizeimeldung Nr. 1276 vom 24.06.2022) und in welchen genauen Dienststellen werden diese Dienstkräfte der-zeit verwendet? (Bitte jeweils einzeln darstellen.)

Zu 15.:

Im Rahmen des in Rede stehenden Vorfalles wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Hinsichtlich einer beschuldigten Person konnte sich der zunächst bestehende Anfangsverdacht im Zuge der durchgeführten Ermittlungen nicht bestätigen. Gegen diese Person wurde das Verfahren daher zwischenzeitlich mangels Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Ermittlungen gegen die übrigen Beschuldigten dauern an.

Eine Dienstkraft wurde aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Bisher ist gegen vier beteiligte Dienstkräfte ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden, gegen eine weitere Dienstkraft werden dienstrechtliche Maßnahmen derzeit noch geprüft. Alle Disziplinarverfahren bleiben bis zum Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ausgesetzt.

Die beteiligten Dienstkräfte befinden sich weiterhin im Dienst im Polizeiabschnitt 57.

Berlin, den 17. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport